

Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum „Protokoll“ der studentischen Vollversammlung am 16.11.2016, eingebracht von Oliver Till am 02.12.2016

- Da die Vollversammlung nach der StuRa-GO abläuft, muss nach § 12 Abs. 1 Satz 3 StuRa-GO das Protokoll von mindestens einem Mitglied des Präsidiums unterzeichnet werden.
→ Bitte nachholen, sinnvoll wäre der Name eines Protokollierenden, z.B. „Vincent D.“
- TOP 0.2., Seite 3, 1. Nachfrage: „Kandidat_innen“, „Verbinder*innen“
→ für eine Gender-Form entscheiden.
Vorschlag: „Kandidierende“ und „Verbindungsstudierende“
- TOP 0.2. Seite 3: da nicht der komplette Ältestenrat anwesend war, folgenden Satz in angegebener Weise ändern.
→ **Änderung:** Die anwesenden Mitglieder des Ältestenrates werden von der Sitzungsleitung hinzu gerufen.
- TOP 0.3., 1. Anmerkung ist wieder falsch!
→ **Änderung:** Oliver T.: Er studiere kein Physik, sondern Chemie.
- TOP 2.1. bei der Frage was Ableism bedeutet, ergibt das Wort „aufgrund“ keinen Sinn. Streichen oder an eine andere Stelle setzen, z.B. so:
→ **Änderung:** Diskriminierung von Menschen aufgrund körperlicher und psychischer Beeinträchtigungen.
- TOP 2.2., **letzte Anmerkung ändern zu:** Ein Großteil der Verbindungsstudent*innen verlässt die VV.
- TOP 2.4., Seite 8: der Änderungsantrag „Ablehnung Evolutionstheorie und Mittelwertsatz“ kam nicht von allen MaPhy/NaWi-Studierenden, sondern von einer Einzelperson, also **streiche MaPhy/NaWi.**
- Bei der Diskussion zu TOP 2.4. fehlen essentielle Dinge. Da bei anderen Diskussionen ausführlich protokolliert wurde, sollte es hier auch geschehen.
Ergänze:
Ein Student der Chemie spricht sich dafür aus die Extremismustheorie an einer Universität nicht ablehnen zu lassen, da sie ebenso wie die Vererbungstheorie oder Genetik ein wissenschaftliches Konstrukt und ein Lehrmittel darstellt.
- TOP 2.8.: Bei den ersten beiden genannten Paragraphen ist angegeben, was dieser Paragraph besagt. Diese Angabe fehlt für §5 Abs. 9 Satz 1 und 2 StuRa-GO. Außerdem fehlt eine entscheidende Information am Ende des Protokolls. Daher folgender Ergänzungsvorschlag zwischen der wörtlichen Übernahme und dem Endzeitpunkt:
Ergänze:
Letztgenannter Paragraph besagt, dass die Sitzungsleitung über die Handhabung und Auslegung der GO entscheidet und gegen diese Ermessensentscheidung unverzüglich Widerspruch eingelegt werden kann.
Die Sitzungsleitung schließt entgegen §7 Abs. 1 StuRa-GO die Sitzung ohne Einvernehmen durch die Vollversammlung.